

Campinggesetz

Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 26. November 2013	Notizen
Gesetz über das Campieren	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 24, 31, 35 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. März 1968 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>	
I.	
1. Bewilligung von Campingplätzen	
Art. 1 Begriff ¹ Als Campingplätze werden Plätze bezeichnet, die in der Regel zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder andern jederzeit ortsveränderlichen, temporären Unterkünften zur Verfügung stehen oder als solche öffentlich angeboten werden. ² Auf Campingplätzen kann kein Wohnsitz nach Art. 23 Abs. 1 ZGB begründet werden. ³ Campingplätze müssen in einer entsprechenden Bauzone liegen und baurechtlich bewilligt sein. Ortsfeste Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie der Infrastruktur und Erschliessung des Campingplatzes dienen.	
Art. 2 Betriebsbewilligung ¹ Der Betrieb eines Campingplatzes bedarf einer Bewilligung der Einwohnergemeinde. ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:	

¹⁾ GDB [101.0](#)

Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 26. November 2013	Notizen
<p>a. die Sicherheit, insbesondere die Brandverhütung und Feuerbekämpfung in geeigneter und ausreichender Art sichergestellt ist;</p> <p>b. der Betreiber oder die Betreiberin eine den Versicherungsnormen der Campingverbände entsprechende Haftpflichtversicherung vorweist;</p> <p>c. der Betreiber oder die Betreiberin handlungsfähig ist und die Voraussetzungen für die einwandfreie Führung des Betriebs erfüllt;</p> <p>d. die kommunalen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>	
<p>Art. 3 Betriebsführung</p> <p>¹ Der Betreiber oder die Betreiberin ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie von Ordnung und guter Sitte verantwortlich.</p>	
<p>Art. 4 Aufsicht und Betriebseinstellung</p> <p>¹ Die Aufsicht obliegt dem Einwohnergemeinderat.</p> <p>² Die Polizei und die zuständigen Organe der Gemeinde haben das Recht, jederzeit die Campingplätze zu kontrollieren.</p> <p>³ Die Betriebsbewilligung kann vom Einwohnergemeinderat entzogen werden, wenn Gesundheit und/oder Sicherheit von Mensch, Tier und/oder Umwelt gefährdet ist und vom Betreiber oder der Betreiberin nicht unverzüglich die notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p>	
<p>Art. 5 Ergänzende kommunale Bestimmungen</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden können in einem Reglement zusätzliche Bestimmungen über den Betrieb von Campingplätzen aufstellen. Sie können insbesondere vorsehen, dass höchstens drei Viertel der mietbaren Stellplätze für Residenzbauten genutzt werden dürfen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 26. November 2013	Notizen
<p>² Residenzbauten sind längerfristig aufgestellte Fahrnisbauten²⁾, die gemäss Art. 1 Abs. 1 dieses Gesetzes ortsveränderlich sind.</p>	
<p>2. Campieren ausserhalb von Campingplätzen</p>	
<p>Art. 6 Campieren ausserhalb von Campingplätzen a. Grundsatz</p> <p>¹ Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen zum Campieren ausserhalb behördlich bewilligter Campingplätze ist nicht gestattet.</p>	
<p>Art. 7 b. Ausnahmen</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde kann Ausnahmen bewilligen:</p> <p>a. an Jugendorganisationen für das Errichten eines Zeltlagers;</p> <p>b. an Veranstalter von Grossanlässen, während längstens vier Veranstaltungstagen, wenn sich der Platz eignet, verkehrstechnisch erschlossen ist sowie die sanitärische Versorgung wie auch die Abfallentsorgung gewährleistet ist und keine andere öffentliche Infrastruktur zur Verfügung steht;</p> <p>c. in andern begründeten Ausnahmefällen.</p> <p>² Durch die Ausnahmegewilligungen dürfen keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung.</p> <p>³ Mit der Einwilligung des Eigentümers darf im Garten eines Wohnhauses vorübergehend campiert werden.</p>	
<p>Art. 8 c. Einmaliges Übernachten</p> <p>¹ Zum einmaligen Übernachten darf ein Zelt, ein Wohnwagen oder ein Wohnmobil</p>	

²⁾ Art. 677 ZGB (SR 210)

Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 26. November 2013	Notizen
<p>ohne Bewilligung ausserhalb bewilligter Campingplätze aufgestellt werden, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.</p> <p>² Das einmalige Übernachten erfolgt auf eigenes Risiko.</p>	
<p>Art. 9 Fahrende</p> <p>¹ Der Kanton sorgt im Rahmen des kantonalen Nutzungsplans³⁾ für einen Durchgangsplatz für Fahrende im Sarneraatal.</p>	
<p>3. Gebühren, Strafen, Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 10 Gebührenrahmen</p> <p>¹ Durch die Einwohnergemeinden werden je nach Aufwand folgende Bewilligungsgebühren erhoben:</p> <p>a. für Bewilligungen und Verfügungen Fr. 100.– bis 1 000.–</p> <p>b. für die Bewilligung von Jugendlagern Fr. 70.– bis 100.–</p> <p>² In besonderen Fällen kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden, insbesondere wenn keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden.</p>	
<p>Art. 11 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, insbesondere wer:</p> <p>a. ohne Bewilligung campiert;</p> <p>b. Auflagen und/oder Bedingungen der Bewilligungsbehörde nicht einhält;</p>	

³⁾ Art. 9 BauG (GDB 710.1)

Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 26. November 2013	Notizen
c. unrichtige Angaben macht.	
<p>Art. 12 Übergangsrecht</p> <p>¹ Betriebsbewilligungen für Campingplätze nach bisherigem Recht bleiben während zwei Jahren in Kraft. Sie sind innert dieser Frist durch neue zu ersetzen.</p> <p>² Bestehende Campingplätze müssen innert 10 Jahren den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
Der Erlass GDB 971.41 (Verordnung über das Kampieren vom 25. Februar 1977) wird aufgehoben.	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.	
<p>Sarnen,</p> <p>Im Namen des Kantonsrats: Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:</p>	